# Vereinssatzung - Pflegenetzwerk Leipzig e. V.



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Pflegenetzwerk Leipzig e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein f\u00f6rdert die \u00f6ffentliche Gesundheitspflege, indem er selbst Aufkl\u00e4rung \u00fcber Pflege und Betreuung von kranken und alten Menschen durchf\u00fchrt oder andere Personen und Institutionen oder staatliche Stellen durch Beratung oder Mitarbeit bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten T\u00e4tigkeit unterst\u00fctzt. Der Verein unterst\u00fctzt Personen, die krank oder pflegebed\u00fcrftig sind, bei der Bew\u00e4ltigung der daraus resultierenden Probleme. Er wirkt auf die vorurteilsfreie Darstellung der Problematik in der \u00dcffentlichkeit und auf eine Verbesserung der Lage der direkt und indirekt Betroffenen und deren Akzeptanz durch die Gesellschaft hin.
- 2. Der Verein ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.
- 3. Der Verein dient als Ansprechpartner für Pflegebedürftige, Angehörige von Pflegebedürftigen, Kranken- und Pflegekassen, Ärzten, öffentlichen Ämter u. ä.
- 4. Der Verein fördert die kollegiale Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
- 5. Der Verein wird vor allem in der Stadt sowie im Großraum Leipzig aktiv.
- 6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

# § 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2. In den ersten 6 Monaten ist die Mitgliedschaft auf Probe.
- 3. Nach der Probezeit wird nach Beratung des Vorstandes der Mitgliedsantrag abschließend beschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig und muss dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von
  - a. juristischen Personen
  - b. natürliche Personen, Unternehmen
  - c. Privatpersonen
- 5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieser durch die geehrte Person.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, das Erlöschen der Mitgliedschaft, den Ausschluss, den Verlust der Rechtsfähigkeit oder den Tod des Mitgliedes.
- 7. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.10 des laufenden Jahres.
- 8. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des jeweiligen Jahres, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 1/4 Jahr im Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft wird sowohl das Mitglied als auch die Mitgliederversammlung informiert.
- Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand, die Mitglieder sind darüber schriftlich zu

informieren. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- 10. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 11. Der Verein kann für die Umsetzung seiner Aufgaben gesonderte wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einrichten. Umfang und Mitgliedschaft in diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und daraus folgende Beiträge werden in einer gesonderten zweckbestimmten Beitragsordnung festgeschrieben. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in einem der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Jede Gründung oder Schließung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 2. Die Mitglieder haben das Recht zur Nutzung des grundsätzlichen Leistungsangebots:
  - a. Beratung
  - b. Interessenvertretung
  - c. Fort- und Weiterbildung
  - d. Koordination direkter Hilfeleistungen
  - e. Netzwerkarbeit und Kooperation
  - f. Arbeitsgruppen- und Projektarbeit.

## Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a. die Vereinsziele aktiv zu unterstützen
- b. Ziel- und vereinsorientierte Offenheit
- c. partnerschaftliche Kooperation
- d. zurückstellen der Rolle als Konkurrenten
- e. gemeinschaftliches und berufspolitisches Engagement
- f. aktive Mitwirkung an Arbeitsgruppen
- g. interdisziplinäre Kommunikation
- h. Beitragspflicht
- i. sowie konstruktive Kritik zu üben.
- 3. Wählbar und berechtigt zur Ausübung eines Amtes in den Organen des Vereines sind Inhaber und gesetzliche Vertreter von Mitgliedern.

#### § 5 Beiträge

- 1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird durch den Vorstand ein Haushalt auf der Grundlage des vorangegangenen Jahres erstellt. Anschließend schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrags vor.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag wird auf der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 a und b der Vereinssatzung Sonderumlagen erhoben werden. Die Höhe der Sonderumlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan.
- Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal j\u00e4hrlich, m\u00f6glichst im I. Quartal eines Gesch\u00e4ftsjahres, statt. Sie werden vom Vorstand einberufen. Dazu l\u00e4dt der Vorstand mindestens 28 Tage vorher durch Email unter Angabe der Tagesordnung ein. Dringlichkeitsantr\u00e4ge bed\u00fcrfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich, per Einschreiben, unter Angabe der Gründe verlangt.
- 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresbeschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - b. Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Vorstandes.
  - c. Genehmigung des Haushaltsplanes.
  - d. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Beiträge in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
  - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
  - f. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag in offener Abstimmung mit einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen.
- 7. Satzungsänderungen, Anträge auf Abwahl des Vorstandes vor Ende seiner Amtszeit sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Geplante Satzungsänderungen sind unter Angabe des Inhaltes mit der Einladung und der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 9. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Antrag Gäste zugelassen werden.

#### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist.
- 2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern.
- 3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus den Mitgliedern für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend beschlossener Geschäftsordnung. Sie regelt die Arbeitsweise des Vorstandes und die Geschäftsführung.
- 6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- 7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit der Versammlungsleiter der Vorstandssitzung. Beschlüsse werden protokolliert und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer/Geschäftsführerin und/oder weitere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestellen. Sie sind dem Vorstand direkt rechenschaftspflichtig und haben bei Vorstandssitzungen beratende Stimme.
- 10. Die Mitglieder des Vorstandes können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Voraus.

## § 9 Geheimhaltung, Unparteilichkeit

- Alle Mitglieder des Vereins, seiner Organe und seiner Arbeitsgruppen sowie sämtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind verpflichtet, alles, was sie bei ihrer Tätigkeit über den Verein oder den Geschäftsbetrieb eines Mitgliedes erfahren, vertraulich zu behandeln.
- 2. Sie haben ihre Tätigkeit unparteilich auszuüben.

# § 10 Auflösung des Vereins / Vermögensanfall

- 1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die vorsitzende Person und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Absatz 1 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an das Referat Beauftragte für Senioren und Menschen mit Behinderung der Stadt Leipzig, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die obigen Zwecke gemäß § 2 Nr.1 dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Leipzig, Deutschland.
- 2. Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern gegenüber soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

#### § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Änderung der Satzung wurde zur Mitgliederversammlung vom 5.1.2012 beschlossen und ersetzt mit Eintragung ins Vereinsregister die Fassung vom 8.5.2009.

Leipzig, den 5.1.2012